

An
Amt der Oberösterreichischen
Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz

Kopie an
BKA-VD
(zu GZ 2023-0.916.354)

Hannes Pittracher, BA MSc
BMF - II/3 (II/3)
Sachbearbeiter

hannes.pittracher@bmf.gv.at
+43 1 51433 502080
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.ii-3@bmf.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.922.637

Ihr Zeichen: 2023-0.916.354

Begutachtungsverfahren und Konsultationsmechanismus; Entwurf eines oberösterreichischen Landesgesetzes, mit dem das Oö. Alm und Kulturflächenschutzgesetz, das Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz, das Oö. Bringungsrechtegesetz 1998, das Oö. Einforstungsrechtegesetz, das Oö. Ehrenzeichengesetz, das Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979, das Oö. Fischereigesetz 2020, das Oö. Gentechnik-Vorsorgegesetz 2006, das Gesetz vom 26. November 1958 betreffend das landwirtschaftliche Siedlungsverfahren für die nach dem 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetz zu veräußernden Vermögenswerte, das Gesetz vom 19. Dezember 1931, betreffend die Kennzeichnung altererbten bäuerlichen Besitzes in Oberösterreich, das Gesetz über das landwirtschaftliche Siedlungswesen, das Oö. Grundverkehrsgesetz 1994, das Oö. Hinweis-Schutzgesetz, das Oö. Lebensrettungs- und Katastropheneinsatzmedaillengesetz, das Oö. Parkgebührengesetz, das Oö. Stiftungs- und Fondsgesetz, das Oö. Tanzschulgesetz 2010, das Oö. Tourismusgesetz 2018, das Oö. Waldbrandbekämpfungsgesetz und das Oö. Waldteilungsrechtsgesetz geändert werden (Zweites Oö. Digitalisierungsgesetz);

Das Bundesministerium für Finanzen bezieht sich das Schreiben des Amts Oberösterreichischen Landesregierung vom 19. Dezember 2023 und nimmt zum Entwurf wie folgt Stellung:

I Allgemeiner Teil

Begrüßt wird, dass der ggst. Entwurf die Intention verfolgt, Förderungsprozesse effizienter und bürgerfreundlicher zu gestalten sowie eine Verbesserung der Förderkontrolle erfolgen soll.

Zu überprüfen wäre aus ho. Sicht aber, ob die vorgesehenen **Definitionen der „Förderung“** und der **„öffentlichen Mittel“** im Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz **strukturell richtig verankert** sind. Da das Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz – bis auf die neu eingefügten §§ 26b und 26c - überhaupt keine Berührungspunkte mit der Vergabe von Förderungen aufweist, wäre eine Verankerung in einem anderen Gesetz eventuell entsprechender. In diesem Zusammenhang wird auf die im Rahmen der Gespräche zur Finanzausgleichsperiode ab 2024 **neu ausverhandelte Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank**, welche Bestandteil des Paktums zum Finanzausgleich ist und mit Ministerratsbeschluss vom 22. November 2023 in den parlamentarischen Prozess eingebracht wurde (2314 der Beilagen XXVII. GP), verwiesen. Da die Umsetzung dieser Vereinbarung mitunter ohnehin die Erlassung von Landesgesetzen im Förderungsbereich erfordert (z.B. um Daten zu Förderungen, die im Hoheitsbereich vergeben werden, in die Transparenzdatenbank länderseitig übermitteln zu können), könnten die ggst. Aspekte systematisch passender aus ho. Sicht bspw. in einem eigenen Förderungstransparenzgesetz mitgeregelt werden.

Unabhängig davon erscheint die Verankerung der o.a. Definitionen in **Abschnitt 4** des Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetzes, der die **Überschrift „Datenverarbeitungen“** enthält, nicht der Struktur des ggst. Gesetzesentwurfes entsprechend. Abschnitt 4 enthält bis auf diese beiden Definitionen keine weiteren Begriffsbestimmungen, sondern ausschließlich **Regelungen zur Datenverarbeitung**. In diesem Sinne wird - für den Fall, dass die vorgeschlagenen Regelungen in diesem Gesetz verankert bleiben - angeregt zu prüfen, ob mitunter ein **eigener Abschnitt**, der Datenverarbeitungen iZsh mit Förderungsvergaben regelt und zudem erforderliche Begriffsbestimmungen enthält, zielführender wäre.

Zu den einleitenden Bemerkungen betreffend Nutzung des Register- und Systemverbunds:

Die vorgesehene Verankerung der Möglichkeit zulässiger Registerabfragen in den diversen Materiengesetzen wird ausdrücklich begrüßt. Es darf jedoch darauf hingewiesen werden, dass die Anbindung der genannten Register an den Register- und Systemverbund schrittweise nach den technisch und organisatorischen Möglichkeiten der registerführenden Stellen erfolgt. Eine technische Verfügbarkeit (unabhängig von der jeweiligen rechtlichen Zulässigkeit) der angesprochenen Daten über die Schnittstelle des RSV kann daher nicht in allen Fällen garantiert werden, wird jedoch angestrebt.

Zu den einleitenden Bemerkungen betreffend Registerabfragen:

Laut den einleitenden Bemerkungen ist das Ergänzungsregister für sonstige Betroffene (ERsB) hinsichtlich des aktuellen Datenbestands als öffentliches Register zu führen. Diese Darstellung müsste präzisiert werden, da das ERsB nur in Bezug auf Betroffene, die keine natürlichen Personen sind und ausschließlich in Bezug auf die Vor- und Nachnamen ihrer vertretungsbefugten natürlichen Personen als öffentliches Register zu führen ist. Es besteht somit keine vollumfängliche Öffentlichkeit der ERsB-Daten und somit auch nur eine Abfragemöglichkeit im Rahmen dieser Einschränkung.

II Kompetenzgrundlagen

§ 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 (F-VG 1948) sieht für Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die Landes(Gemeinde)abgaben zum Gegenstand haben, ein besonderes Gesetzgebungsverfahren vor. Entscheidend dafür, dass ein Beschluss über ein Landesgesetz dem Verfahren nach § 9 F-VG 1948 unterliegt ist, ob er seine Kompetenzgrundlage in § 8 F-VG 1948 hat.

Der ggstdl. Entwurf sieht ua eine Änderung des OÖ Parkabgabengesetzes vor.

Zur Reichweite der Gesetzgebungskompetenz des § 8 F-VG 1948 führt das Rundschreiben des BMF vom 22.01.2016, GZ BMF-111200/004-II/3/2014, aus: „§ 8 F-VG 1948 enthält Gesetzgebungskompetenzen der Länder sowohl für Regelungen von Landes- und Gemeindeabgaben (Abs. 1) als auch für Regelungen mit finanzausgleichsrechtlichem Inhalt (Abs. 2, 5 und 6) mit Bezug auf Landes- und

Gemeindeabgaben. Auch diese finanzausgleichsrechtlichen Regelungen auf Basis der in § 8 F-VG 1948 enthaltenen Kompetenzen fallen daher in den Anwendungsbereich des § 9 F-VG 1948, nicht hingegen finanzausgleichsrechtliche Regelungen aufgrund der anderen Kompetenzbestimmungen des F-VG 1948, also z.B. Landesgesetze über Landesumlagen (§ 3 Abs. 2 F-VG 1948) oder über Finanzausweisungen und Zuschüsse (§§ 12 und 13 F-VG 1948) und selbstredend ebensowenig Landesgesetze aufgrund anderer Kompetenzgrundlagen außerhalb des F-VG 1948, insb. des B-VG. Auch nur punktuelle Regelungen auf Basis des § 8 F-VG 1948, also z.B. Ausnahmen, oder die Aufhebung von Bestimmungen unterliegen dem Verfahren nach § 9 F-VG 1948. Annexmaterien zu den Kompetenztatbeständen des § 8 F-VG 1948 fallen ebenfalls in den Anwendungsbereich des § 9 F-VG 1948, für eine einschränkende Interpretation liefern Wortlaut, Systematik, historische Entwicklung oder die rechtspolitischen Motive für das Mitwirkungsrecht der Bundesregierung keine Belege. Landesgesetze betreffend Verfahrensrecht (soweit dieses gemäß § 7 Abs. 6 F-VG 1948 noch in die Kompetenz der Länder fällt) oder Vorschriften über die Verwendung (etwa die Erhebung und Weiterleitung) von Daten) auf Basis der Kompetenzbestimmungen des § 8 F-VG unterliegen daher ebenfalls dem Verfahren nach § 9 F-VG 1948. Da dem Verfahren nach § 9 F-VG 1948, wie ausgeführt, nur Landesgesetze auf Basis des § 8 F-VG unterliegen, wird Organisationsrecht davon nicht umfasst. [...]

Aufgrund der nicht immer einfachen Abgrenzung im Einzelfall wird auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienst vom 17. August 2012, GZ BKA-601.920/0005 V/2/2012, verwiesen, wonach auch im Verfahren nach § 9 F-VG 1948 eine Befassung der Seite 7 Bundesregierung auch in den Fällen in Aussicht genommen wird, in denen das Vorliegen der Voraussetzungen zweifelhaft sein kann.“

Entscheidend für die Qualifizierung als „Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die Landes(Gemeinde)abgaben zum Gegenstand haben“, ist daher ausschließlich die formale Feststellung der Kompetenzgrundlage – nicht jedoch, in welchem Umfang die Regelung die Interessen des Bundes berühren kann. Daher stellen auch minimale Änderungen eine Regelung von Landes(Gemeinde)abgaben dar.

Somit stellt auch das Einführen von Abschnittsüberschriften in abgabenrechtlichen Regelungen eine Regelung auf Basis des § 8 F-VG 1948 dar

und wird darauf hingewiesen, dass für die ggstl. Novelle ein Verfahren nach § 9 F-VG 1948 durchzuführen ist.

III Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (zu § 12a Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz, Artikel 6 (zu § 89a Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979), Artikel 8 (zu § 3 Abs. 5 Oö. Gentechnik-Vorsorgegesetz 2006), Artikel 12 (zu § 10 Abs. 4 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994) und Artikel 20 (zu § 3 Abs. 4 Oö. Waldteilungsgesetz):

„Im Fall der elektronischen Einbringung ist der jeweiligen Behörde von der anzeigenden Person mit dem Antrag mitzuteilen, ob sie im Teilnehmerverzeichnis registriert ist und an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis oder am elektronischen Rechtsverkehr teilnimmt; erfolgt eine solche Mitteilung nicht, kann die Behörde je nach Erforderlichkeit innerhalb von zwei Wochen auch die Vorlage weiterer physischer Ausfertigungen verlangen; dasselbe gilt sinngemäß, wenn sich trotz ursprünglich gegenteiliger Mitteilung erst während des Verfahrens herausstellt, dass die anzeigende Person an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis nicht teilnimmt.“

Dazu wird angemerkt: Gemäß § 34 Abs. 1 Z 1 ZustG hat die zustellende Behörde oder in ihrem Auftrag ein Zustellsystem gemäß § 28 Abs. 3 Z 1 bis 4 ZustG durch elektronische Abfrage des Teilnehmerverzeichnisses zu ermitteln, ob der Empfänger beim Teilnehmerverzeichnis angemeldet ist. Dies hat idR unmittelbar vor dem eigentlichen Zustellprozess zu erfolgen, um eine tatsächliche elektronische Erreichbarkeit des Empfängers zum Zeitpunkt der elektronischen Zustellung auch sicherstellen zu können. Diese Aktualitätsproblematik wird auch im vorliegenden Entwurf angesprochen, indem darauf Bezug genommen wird, dass „sich trotz der ursprünglich gegenteiligen Mitteilung erst während des Verfahrens herausstellt, dass die anzeigende Person an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis nicht teilnimmt“. Umgekehrt kann der Empfänger auch zu Beginn des Verfahrens noch kein Teilnehmer der elektronischen Zustellung sein, er jedoch zum Zeitpunkt der tatsächlichen elektronischen Zustellung mittlerweile sehr wohl Teilnehmer sein. Es ist im ZustG daher nicht vorgesehen, dass der Empfänger den Umstand einer Teilnahme an der elektronischen Zustellung jeweils der Behörde bekannt geben muss. Vielmehr hat die Behörde zum Zeitpunkt der tatsächlichen Zustellung diesen Umstand aus den genannten Gründen selbst (oder über ein

beauftragtes Zustellsystem) im Teilnehmerverzeichnis zu eruieren. Es bestehen somit Zweifel an der Sinnhaftigkeit bzw. Zweckmäßigkeit der vorgesehenen Regelung und es wird angeregt zu prüfen, ob die Mitteilung des Einbringers hinsichtlich der Registrierung im Teilnehmerverzeichnis tatsächlich erforderlich ist. Weiters wird angeregt zu prüfen, ob die Nachforderung von physischen Ausfertigungen im Einklang mit dem Recht auf elektronischen Verkehr gemäß § 1a E-GovG steht bzw. ob es wirklich in allen Fällen gerechtfertigt und zwingend erforderlich ist, physische Ausfertigungen einzufordern oder ob mit elektronischen Dokumenten nicht auch das Auslangen gefunden werden kann.

Artikel 2:

Eingangs wird festgehalten, dass die neu eingefügten §§ 26b und 26c dahingehend verstanden werden, dass die in § 26c aufgezählten Register- bzw. Datenbankabfragen nur dann vorgenommen werden dürfen, wenn die Definitionen nach § 26b erfüllt sind.

Zu § 26b Abs. 1 (Definition der Förderung):

§ 26b Abs. 1 regelt den **Begriff der Förderung** wie folgt: *„Förderungen im Sinn dieses Gesetzes sind im öffentlichen Interesse gelegene Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln an natürliche oder juristische Personen ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung.“* In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass sich dieser Begriff an die Definition des **TDBG 2012 anlehnt**, dieser allerdings dezidiert um **juristische Personen ergänzt wird**. Zudem wird klargestellt, dass auch aus öffentlichen Mitteln gewährte **Kredite** und bspw. **Einmalzuschüsse** Förderungen gleichzuhalten sind.

Vorab ist festzuhalten, dass der Begriff der Förderung nach § 8 TDBG 2012 mit der **Novelle zum TDBG 2012 durch BGBl. I Nr. 168/2023** in mehrere **Untergliederungen** geclustert wurde. Der Begriff der **„direkten Förderung“** wird in § 8 Abs. 7 TDBG 2012 geregelt, umfasst aber – wie bisher - natürliche und juristische Personen als Leistungsempfänger gleichermaßen. Die in § 26b Abs. 1 enthaltene Definition weicht sprachlich allerdings nicht nur in Bezug auf die Ergänzung der juristischen Personen von der Definition der direkten Förderung nach dem TDBG 2012 ab. Im Unterschied zu § 8 Abs. 7 TDBG 2012 stellt § 26b Abs. 1 zudem nicht darauf ab, ob die aus öffentlichen Mitteln finanzierte Leistung **für eine erbrachte oder beabsichtigte Leistung des Leistungsempfängers** erfolgt.

Um ein **Auseinanderfallen bzw. Widersprüche** zwischen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften in Bezug auf die **Transparenzdatenbank** zu **vermeiden**, wird angeregt, die **Definition** der Förderung in § 26b Abs. 1 dem Förderungsbegriff nach § 8 TDBG 2012 **anzugleichen** bzw. konkret anzuführen, welche Untergliederungen nach § 8 Abs. 1 Z 1 bis 7 TDBG 2012 davon umfasst sein sollen. Unter Bezugnahme auf die im Rahmen der Gespräche zur Finanzausgleichsperiode ab 2024 **neu ausverhandelte Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank** sollte die Definition der Förderung **jedenfalls** die in **§ 8 Abs. 1 Z 1, Z 3 bis Z 5 sowie Z 7 genannten Untergliederungen** umfassen. Andernfalls kommt es zu einem Auseinanderlaufen der mit der o.a. Vereinbarung nach Art. 15a B-VG verbundenen Vorgaben und dem ggst. Gesetzesentwurf.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass aus öffentlichen Mitteln gewährte **Kredite per se keine Förderungen nach § 8 TDBG 2012** sind, Einmalzuschüsse hingegen im Regelfall (sofern diese die Kriterien einer Förderung nach § 8 TDBG 2012 erfüllen) schon. In Bezug auf bei der Vergabe von Krediten bestehende Begünstigungen fallen Zinszuschüsse unter den Begriff der direkten Förderung nach § 8 Abs. 1 Z 4 TDBG 2012. Die dem Kreditnehmer zur Verfügung gestellte Summe wird jedoch nicht in der TDB abgebildet, da der Kreditnehmer diese zurückzahlen muss und diesbezüglich somit keine Förderung vorliegt. Ersparnisse aus begünstigten Krediten (z.B. verlängerte Laufzeit, günstigere Verzinsung) werden in Form des Bruttosubventionsäquivalentes (BSÄ) in der Transparenzdatenbank erfasst.

Zu § 26b Abs. 2 (Definition der öffentlichen Mittel):

§ 26b Abs. 2 legt den Begriff der **öffentlichen Mittel** wie folgt fest:

„(2) Öffentliche Mittel im Sinn dieses Gesetzes sind Mittel, die

- 1. von Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs stammen und vom Land Oberösterreich oder einer Gemeinde vergeben werden;*
- 2. vom Land Oberösterreich oder einer Gemeinde Dritten zur Finanzierung einer Förderung zur Verfügung gestellt werden.“*

In den Erläuterungen wird dazu ergänzend ausgeführt, dass die Definition des Begriffs „öffentliche Mittel“ sich an die **Definition des § 3 TDBG 2012** anlehnt. Die Formulierung entspreche damit auch dem Grunde nach jener des **Art. 3 der**

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine Transparenzdatenbank.

Im Unterschied zu den Ausführungen in den Erläuterungen entspricht aus **ho. Sicht** die Definition der „**öffentlichen Mittel**“ weder **§ 3 TDBG 2012** noch **Art. 3 der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über eine Transparenzdatenbank, BGBl. I Nr. 73/2013**. Jedenfalls klargestellt werden sollte, dass es sich auch bei Mittel, die von der on der Europäischen Union oder einer ihrer Einrichtungen oder von einer internationalen Organisation oder einer ihrer Einrichtungen stammen, um öffentliche Mittel handelt. Auch in diesem Punkt kommt es andernfalls zu einem Auseinanderfallen der mit der neu ausverhandelten Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank verbundenen Vorgaben und jenen des ggst. Gesetzesentwurfes.

Zu § 26c Abs. 1 Z 17 (Abfrage von Daten aus der Transparenzdatenbank):

Um auch in diesem Zusammenhang ein Auseinanderfallen zwischen landes- und bundesrechtlichen Vorschriften in Bezug auf die Transparenzdatenbank zu vermeiden wird angeregt, dass hinsichtlich der zur Verfügung gestellten Daten auf § 25 Abs. 1 TDBG 2012 verwiesen wird.

§ 26c Abs. 1 Z 17 könnte in diesem Sinne wie folgt lauten:

„17. Transparenzdatenbank: Daten nach § 25 Abs. 1 TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 169/2023, von Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerbern und gegebenenfalls den mit den Förderungswerberinnen bzw. den Förderungswerbern im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen gemäß § 32 Abs. 6 TDBG 2012.

Zu § 26c:

In Artikel 2 „**Änderung des Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetzes**“ soll folgender neuer § 26c angefügt werden:

§ 26c

Abfrage aus zur Verfügung stehenden Registern und Datenbanken

(1) Zum Zweck des Bürgerservices und der Effizienz der Verwaltung bei der Vorbereitung und Durchführung eines Förderverfahrens, insbesondere der Feststellung der Voraussetzungen und der Höhe einer Leistung, der Sicherstellung

einer hohen Datenqualität, der Feststellung von Kostenersatzpflichten und der Kontrolle eines rechtmäßigen Leistungsbezugs sind die Förderstellen unbeschadet besonderer gesetzlicher Abfrageberechtigungen zur Abfrage der bei Abschluss der jeweiligen Förderungsvereinbarung angeführten Register mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung und zur weiteren Verarbeitung befugt. Dies betrifft insbesondere folgende Register und Daten:

1. bis 15

16. Finanzstrafregister: Daten über Finanzvergehen gemäß § 194b Abs. 1 iVm. § 194d Abs. 2 Finanzstrafgesetz,

17. bis 20

Dazu wird ausgeführt:

Das Finanzstrafregister wird gemäß § 194a FinStrG beim Amt für Betrugsbekämpfung geführt. Nach § 194b Abs. 1 FinStrG sind die Daten des Finanzstrafverfahrens in das Finanzstrafregister aufzunehmen. § 194d FinStrG bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Auskünfte aus dem Finanzstrafregister zu erteilen sind.

Zu § 194d FinStrG lautet:

§ 194d. (1) *Auskünfte aus dem Finanzstrafregister sind für finanzstrafrechtliche Zwecke allen Finanzstrafbehörden, Strafgerichten und Staatsanwaltschaften, dem Bundesfinanzgericht sowie dem Bundesministerium für Finanzen zu erteilen. Nur den Finanzstrafbehörden, dem Bundesfinanzgericht und dem Bundesministerium für Finanzen sind auch Auskünfte zu erteilen, wenn eine Bestrafung bereits getilgt ist.*

(2) Anderen inländischen Stellen sind über rechtskräftige, noch nicht getilgte Bestrafungen Auskünfte zu erteilen, sofern eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht oder die Stellen Gesetze zu vollziehen haben, die an eine Bestrafung wegen eines Finanzvergehens Rechtsfolgen knüpfen. Ausländischen Stellen dürfen Auskünfte über die Daten von Bestraften und von Finanzvergehen nur insoweit erteilt werden, als diesen Stellen Amtshilfe gewährt werden kann.

Daraus folgt, dass für eine Auskunft aus dem Finanzstrafregister nach § 194d Abs. 2 FinStrG eine jeweils konkrete gesetzliche Grundlage in jedem Materiengesetz bestehen muss, wie beispielsweise allfällige Ausschlussbestimmungen bei der Vergabe von Förderungen im Fall des Vorliegens bestimmter Finanzvergehen. Eine

allgemeine Ermächtigung für nicht definierte Stellen (Förderstellen) in einem (Landes)Gesetz, Einsicht in das Finanzstrafregister zu nehmen, erfüllt diese Voraussetzung nicht. Auch das Anführen von Registern bei Abschluss der jeweiligen Förderungsvereinbarung berechtigt nicht zum Auskunftersuchen nach § 194d Abs. 2 FinStrG. Es besteht im Falle des Vorliegens einer gesetzlichen Voraussetzung - lediglich - die Möglichkeit, ein entsprechendes Auskunftersuchen an das Amt für Betrugsbekämpfung zu richten.

Die vorgeschlagene Formulierung "Daten über Finanzvergehen gemäß § 194b Abs. 1 iVm. § 194d Abs. 2 Finanzstrafgesetz" lassen eine der Bestimmung des § 194d Abs. 2 Satz 1 FinStrG entgegenstehende weite Interpretation insofern zu, als nach dem Wortlaut auch sämtliche in § 194b Abs. 1 FinStrG angeführte Daten verstanden werden könnten. Im Falle des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen kann eine Auskunft aus dem Finanzstrafregister über rechtskräftige, noch nicht getilgte Strafen erteilt werden, keinesfalls jedoch über sämtliche nach § 194b Abs. 1 FinStrG erfasste Daten des Finanzstrafverfahrens. Soweit der Landesgesetzgeber die Finanzverwaltung des Bundes hier zu einem bestimmten Verhalten verpflichten wollte, wäre dies außerhalb seiner Kompetenz, weil Angelegenheiten des Finanzstrafrechtes, welche unmittelbar von den Finanzstrafbehörden des Bundes (hier: dem Amt für Betrugsbekämpfung, vgl § 194a FinStrG) besorgt werden, nicht in die Zuständigkeit der Länder fallen. **Eine derartige Verpflichtung der Finanzverwaltung des Bundes wird abgelehnt.**

Weiters wird darauf hingewiesen, dass es sich bei Auskünften aus dem Finanzstrafregister um personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten iSv Art. 10 DSGVO handelt. Für diese Kategorie von Daten sieht die DSGVO ein besonderes Schutzregime vor, bei dem unterschieden wird, ob die Verarbeitung unter behördlicher Aufsicht erfolgt oder nicht. Aus dem beiliegende Gesetzentwurf samt Erläuterungen und dem Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz idGF ergeben sich weder nähere Ausführungen zur Definition von Förderstellen noch konkrete Vorgaben zur Einhaltung der Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 5 DSGVO (z.B. Fristen für die Löschung). Aufgrund der erhöhten Schutzbedürftigkeit strafrechtlich relevanter Daten ist eine nähere Ausgestaltung ihrer Verarbeitung geboten.

Zu § 26c Abs 1 Z 13:

Das Bundesministerium für Finanzen fordert eine Streichung des § 26c Abs 1 Z 13 des Oö Digitalisierungsgesetzes, da sämtliche Förderstellen des Bundes und der Länder bereits gemäß § 9 Abs. 2b WiEReG einfache und erweiterte Auszüge abrufen können. Zudem können alle anderen Behörden Auszüge gemäß § 10 iVm § 12 Abs. 10 WiEReG abfragen. Die Einführung weiterer, gleichlautender Einsichtsmöglichkeiten auf Landesebene sollte daher unbedingt vermieden werden, zumal diese Bestimmung ohnedies durch die maßgeblichen Bestimmungen des WiEReG derogiert werden würde. Es könnte allenfalls die Berechtigung zur Verarbeitung von Daten geregelt werden, zu denen die Förderstellen ohnedies bereits gemäß § 9 Abs. 2b WiEReG Zugriff haben.

Zu § 26c Abs. 1 Z 17 (Abfrage aus zur Verfügung stehenden Registern und Datenbanken):

Um ein Auseinanderfallen zwischen landes- und bundesrechtlichen Vorschriften in Bezug auf die Transparenzdatenbank zu vermeiden wird angeregt, hinsichtlich der zur Verfügung gestellten Daten auf § 25 Abs. 1 TDBG 2012 zu verweisen.

Zu § 26c Abs. 1 Z 13 (Abfrage aus zur Verfügung stehenden Registern und Datenbanken):

Das Bundesministerium für Finanzen fordert eine Streichung des § 26c Z 13 des Oö Digitalisierungsgesetzes, da sämtliche Förderstellen des Bundes und der Länder bereits gemäß § 9 Abs. 2b WiEReG einfache und erweiterte Auszüge abrufen können. Zudem können alle anderen Behörden Auszüge gemäß § 10 iVm § 12 Abs. 10 WiEReG abfragen. Die Einführung weiterer, gleichlautender Einsichtsmöglichkeiten auf Landesebene sollte daher unbedingt vermieden werden, zumal diese Bestimmung ohnedies durch die maßgeblichen Bestimmungen des WiEReG derogiert werden würde. Es könnte allenfalls die Berechtigung zur Verarbeitung von Daten geregelt werden, zu denen die Förderstellen ohnedies bereits gemäß § 9 Abs. 2b WiEReG Zugriff haben.

Zu Artikel 15:

Zu § 5c Abs. 1a Oö. Parkgebühren- und Straßenaufsichtsorganengesetz:

„(1a) Der Dienstausweis kann in digitaler Form ausgestellt werden. Für den Nachweis der Betrauung können die Daten gemäß Abs. 3 für die Dauer von höchstens einer Woche zum E-ID dieser Person gespeichert werden. Es ist in der Anwendung ersichtlich zu machen, wann die Daten zuletzt aktualisiert wurden.

Die Erläuterungen dazu führen aus:

„Es wird klargestellt, dass der Dienstausweis in digitaler Form ausgestellt werden kann. Damit wird jedoch keine Verpflichtung geschaffen, Dienstausweise in digitaler Form auszustellen. Nach § 3 Abs. 1 E-GovG dürfen im elektronischen Verkehr mit Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs Zugriffsrechte auf personenbezogene Daten nur eingeräumt werden, wenn die eindeutige Identität desjenigen, der zugreifen will, und die Authentizität seines Ersuchens nachgewiesen sind. Dieser Nachweis muss in elektronisch prüfbarer Form erbracht werden, dies geschieht grundsätzlich mit dem Elektronischen Identitätsnachweis (E-ID). Diese Bestimmung betrifft neben den Organen, die für die Kontrolle der Einhaltung der Abgabepflicht nach diesem Gesetz betraut werden, auch die Betrauung von Aufsichtsorganen zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des § 9 Abs. 1, 4, 5 und 7 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (§ 22a Oö. AWG 2009), Aufsichtsorganen zur Kontrolle der Einhaltung der §§ 1, 1a, 2 und 3 sowie von Lärmschutzverordnungen gemäß § 4 Oö. Polizeistrafgesetz und von ortspolizeilichen Verordnungen (§ 1b Abs. 2 Oö. Polizeistrafgesetz), Aufsichtsorganen zur Kontrolle der Einhaltung von § 76 Oö. Tourismusgesetz 2018 (§ 79 Abs. 2 Oö. Tourismusgesetz 2018) und Aufsichtsorganen zur Kontrolle der Einhaltung des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 (§ 14a Oö. Hundehaltegesetz 2002). Sollten Dienstausweise elektronisch ausgestellt werden, kann sowohl den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes als auch kontrollierten Personen die digitale Kontrolle des Dienstausweises ermöglicht werden. Zudem wird die Eigenschaft als Aufsichtsorgan auch durch ein Abzeichen ausgedrückt, dies ist in Kombination mit dem digitalen Dienstausweis oder dem physischen Betrauungsdekret zum Nachweis der Aufsichtsfunktion ausreichend. Zudem wird die „offline“-Speicherung geregelt. Die offline-Speicherung wird aus Gründen der Sicherstellung der Datenaktualität nach einer Woche ungültig und muss unter Nutzung einer Onlineverbindung und Verwendung des E-ID durch einen erneuten Abgleich mit dem Register nach § 5c Abs. 3 aktualisiert werden.“

Dazu wird angemerkt: Es wird im Sinne der Bedienungsfreundlichkeit angeregt zu prüfen, ob hinsichtlich der „offline“-Speicherung tatsächlich eine wöchentliche Datenaktualisierung durch die Benutzer*innen erforderlich ist. Hier wäre eine

Ausdehnung sinnvoll, da immer noch die Möglichkeit zur Verfügung steht, den Ausweis nur für eine kürzere Zeit gültig zu machen.

Zu § 5c Abs. 3 Oö. Parkgebühren- und Straßenaufsichtsorganengesetz::

„(3) Die Behörde hat über die betrauten Aufsichtsorgane ein Register mit den wesentlichen personenbezogenen Daten (Vor- und Familienname, Nummer des Dienstabzeichens, Datum der Bestellung, Befugnisse des Organs) fortlaufend zu führen. Die Behörde hat auf Verlangen Auskunft darüber zu erteilen, ob eine bestimmte Person als Aufsichtsorgan betraut ist. Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs und der betrauten Person kann, sofern die technischen Voraussetzungen vorliegen, die Auskunft durch eine Abfrage im Weg der Datenfernübertragung ermöglicht werden, soweit dies zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.“

Die Erläuterungen dazu führen aus:

„Die Bestimmung regelt bereits jetzt Auskunftersuchen. Mit der Konkretisierung für Verantwortliche des öffentlichen Bereichs (zB Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes) wird eine Auskunftserteilung mittels Registerabfrage ermöglicht. Die Abfrage im Weg der Datenfernübertragung hängt allerdings von den technischen Möglichkeiten ab. Damit ist keine Verpflichtung verbunden, die technischen Möglichkeiten einzurichten, solange keine digitalen Ausweise ausgestellt werden.

Für den digitalen Ausweis ist neben der technischen auch die datenschutzrechtliche Zugänglichkeit des Registers notwendig, daher sind der Stammzahlenregisterbehörde die Daten zum Zweck der Eintragung der Daten in die Personenbindung gemäß § 4 Abs. 5 E-GovG sowie zum Zweck des Nachweises deren Bestands in vereinfachter Form gemäß § 4 Abs. 6 E-GovG zugänglich zu machen (vgl. § 18 Abs. 1 und 4 E-GovG).

Für die elektronische Ausweiseleistung (§ 5c Abs. 1) gegenüber der kontrollierten Person ist der betrauten Person ebenfalls die Abfrage zu ermöglichen. Damit hat das Aufsichtsorgan die Möglichkeit einer Selbstabfrage im Register. Dabei werden die wesentlichen Daten geliefert, um die Betrauung als Aufsichtsorgan vorweisen zu können (dies sind insbesondere Name, ausstellende Stelle, Betrauungsdatum, Art der Betrauung, Foto und Dienstnummer).“

Dazu wird angemerkt: Es wird für nähere technische Abklärungen angeregt, ehestmöglich in Kontakt mit der Stammzahlenregisterbehörde (BMF | Abteilung

V/A/2) und deren technischen Dienstleister (BMI | Referat IV/DDS/11/b) zu treten. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass im Normtext lediglich von Vor- und Familienname, Nummer des Dienstabzeichens, Datum der Bestellung, Befugnisse des Organs gesprochen wird, obwohl in den Erläuterungen auch von einem Foto die Rede ist.

Zu § 5e Oö. Parkgebühren- und Straßenaufsichtsorganengesetz:

„(1) Die Landesregierung kann Organe der Straßenaufsicht betrauen und vereidigen. Diese Organe können insbesondere zur Durchführung von Überwachungen des ruhenden Verkehrs sowie Verkehrsregelungen nach § 97 Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 herangezogen werden. Die Landesregierung kann die Durchführung der Vereidigung an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde übertragen.

(2) Die Vereidigung ist nach der in der Anlage enthaltenen Eidesformel vorzunehmen.

(3) Für die Betrauung der Organe der Straßenaufsicht, das Ende und den Widerruf der Betrauung und deren Dienstaussweise sowie dem Schutz der Dienstaussweise gelten § 5a Abs. 2 und 3, § 5b Abs. 1 und 3 bis 6 mit der Maßgabe, dass der erste Halbsatz von Abs. 4 nicht zur Anwendung kommt, §§ 5c, 5d und § 6 Abs. 3 sinngemäß. Für die Betrauung sind für den jeweiligen Einsatzbereich besondere praktische und theoretische Voraussetzungen erforderlich, insbesondere bestimmte Lenkberechtigungen und entsprechende Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen zum Nachweis der fachlichen Qualifikation.“

Die Erläuterungen dazu führen aus:

„Zur sinngemäßen Anwendung von § 5b Abs. 1 Z 2 wird mit Blick auf VfSlg. 17.427/2004 ergänzend darauf hingewiesen, dass einem mit der Funktion der Straßenaufsicht nach § 97 StVO 1960 betrauten Organwalter weder landes- noch bundesgesetzlich (Verfahrens-)Rechte im Verfahren anlässlich des Widerrufs seiner staatlichen Funktion eingeräumt werden. Mit der Ausübung dieser staatlichen Funktion sind auch keine weiteren durch Gesetz eingeräumten wirtschaftlichen Rechte verbunden, deren Entzug einen Eingriff in die Rechtssphäre des Organwalters bewirken würde.

Der Verweis auf die Verordnungsermächtigung des § 5c Abs. 2 betrifft ausdrücklich nur den Dienstaussweis, da Form, Ausstattung und Tragweise des Dienstabzeichens der Organe der Straßenaufsicht gemäß § 97 Abs. 2 StVO durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie zu bestimmen sind.“

Dazu wird angemerkt: Die obigen Ausführungen zur Bedienungsfreundlichkeit und zu den näheren technischen Abklärungen gelten gleichermaßen für diese Straßenaufsichtsorgane.

Wien, 31. Januar 2024

Für den Bundesminister:

Dr. Gerlinde Zimmer

Elektronisch gefertigt

 Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2024-01-31T15:11:55+01:00
Untersigner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	